

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg am 06. Dezember 2002 die folgende

### **Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art**

#### **Kindertagesstätte „Brüllbär“ der Gemeinde Angelburg**

beschlossen:

#### § 1

Die Gemeinde Angelburg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Kindertagesstätte „Brüllbär“ ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Unterhaltung einer Kindertagesstätte

#### § 2

Die Gemeinde ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### § 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Angelburg, den 06.12.2002

**Der Gemeindevorstand**

(Siegel)

gez.  
Mai  
Bürgermeister